



GEISELHÖRING

stadt. land. laber.



Benutzungsordnung der Kläranlage der Stadt Geiselhöring zur Direktannahme von Abwasser aus dem häuslichen Bereich und Fäkalschlamm, sowie Durchführung von Abwasserproben für Kleinkläranlagen - Kläranlagenbenutzungsordnung -

Beschluss des Stadtrates vom: 12.09.2023

Art der Bekanntmachung: Niederlegung zur Einsicht im Rathaus

Bekanntgabe der Niederlegung: 13.09.2023 – 29.09.2023

Inkrafttreten: 01.06.2021

Inhaltsverzeichnis:

I.	Öffentliche Einrichtung	2
II.	Berechtigte	2
III.	Anlieferung	2
IV.	Entgelt	3
V.	Entgeltpflichtiger	3
VI.	Abrechnung, Fälligkeit	3
VII.	Haftung	3
VIII.	Inkrafttreten	4

I. Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Geiselhöring besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Beseitigung des anfallenden Abwassers aus dem häuslichen Bereich und in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalschlamm sowie die Beprobung von Abwasser für Kleinkläranlagenbetreiber.

II. Berechtigte

Zur Benutzung der kommunalen Kläranlage ist berechtigt:

1. wer den in einer Kleinkläranlage im Stadtgebiet Geiselhöring anfallenden Schlamm selbst anliefert.
2. wer vom Berechtigten nach Nr. 1 mit der Anlieferung des Fäkalschlamm beauftragt ist.
3. wer durch Vereinbarung mit der Stadt Geiselhöring zur Anlieferung von anfallendem Abwasser aus dem häuslichen Bereich berechtigt ist.
4. wer vom Berechtigten nach Nr. 3 zur Anlieferung von anfallendem Abwasser aus dem häuslichen Bereich beauftragt ist.
5. wer eine Kleinkläranlage im Stadtgebiet Geiselhöring betreibt zur Beprobung von Abwasser.

III. Anlieferung

(1) Folgende Stoffe können angeliefert werden:

1. Fäkalschlamm
2. Abwasser aus dem häuslichen Bereich

(2) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

(3) Die Übernahme erfolgt im Fäkalienschacht oder Zulaufkanal der Kläranlage.

(4) Anlieferungstermine und -mengen sowie Termine für die Beprobung von Abwasser von Kleinkläranlagenbetreiber sind vorher mit dem Personal der Kläranlage abzustimmen.

(5) Eine Annahmeverpflichtung seitens der Stadt Geiselhöring besteht nicht, wenn Störungen in der Anlage oder andere betriebliche Gründe eine Annahme nicht zulassen. Schadensersatzansprüche können aus einer begründeten Annahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden.

IV. Entgelt

(1) Fäkalschlamm

1. Das Entgelt bemisst sich nach der Menge des angelieferten Fäkalschlamm.
2. Das Übernahmeentgelt ist aus Anlage 1 ersichtlich.

(2) Abwasser aus dem häuslichen Bereich

1. Das Entgelt bemisst sich nach der Menge des angelieferten Abwassers aus dem häuslichen Bereich.
2. Das Übernahmeentgelt ist aus Anlage 1 ersichtlich.

(3) Das Entgelt für die Beprobung von Abwasser von Kleinkläranlagenbetreiber ist aus Anlage 1 ersichtlich.

(4) Das Entgelt für Fäkalschlamm, Abwasser aus dem häuslichen Bereich und für die Beprobung von Abwasser von Kleinkläranlagenbetreiber ist jährlich an die aktuellen Preissteigerungen anzupassen.

V. Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet:

- (1) wer den Fäkalschlamm an die Kläranlage anliefert. Die Berechtigten nach II. Nr. 1 und Nr. 2 haften gesamtschuldnerisch.
- (2) bei Anlieferung von Abwasser aus dem häuslichen Bereich, der durch Vereinbarung Berechtigte (II. Nr. 3).
- (3) bei Beprobung von Abwasser, der Betreiber der Kleinkläranlage.

VI. Abrechnung, Fälligkeit

(1) Bei Anlieferung wird ein Lieferschein an der Kläranlage erstellt.

(2) Das Entgelt wird unmittelbar bei der Übernahme durch die Stadt Geiselhöring bestimmt.

(3) Das Entgelt wird innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

VII. Haftung

- (1) Die Berechtigten liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum der Stadt Geiselhöring, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzenden zurückzuführen sind, haften diese.
- (2) Die Berechtigten tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot der jeweiligen gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Geiselhöring über die Abwasserbeseitigung erfassten Stoffe enthält.

VIII. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2021 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 09.07.2021 tritt mit Wirksamwerden der Benutzungsordnung vom 13.09.2023 außer Kraft.

Geiselhöring, den 13.09.2023



Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister